

# RS Vwgh 1989/6/29 89/09/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1989

## Index

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §84;

## Rechtssatz

Beim Ausspruch des Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte gemäß § 84 LDG handelt es sich um keine Disziplinarstrafe, sondern um eine - allerdings durch einen Schuldspruch im Disziplinarverfahren ausgelöste - objektive Maßnahme zur Sicherung der dienstlichen Interessen, also eines geordneten, seinem eigentlichen Zweck der Ausbildung und Erziehung der Schüler möglichst dienlichen Schulbetriebes.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090021.X01

## Im RIS seit

12.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)